

Richtlinien TuS Reppenstedt Förderkreis Fußball

Punkt 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Förderkreis trägt den Namen „Förderkreis TuS Reppenstedt Fußball“
2. Der Sitz des Förderkreises ist die Adresse des Vereins TuS Reppenstedt e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Punkt 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze:

Zweck:

- a. Bezuschussung von Trainingsmaterialien, Torwarthandschuhen, Trikots, Schuhen, Bällen sowie einheitlichen Trainingsanzügen.
- b. Förderung der Trainer/innen und Betreuer/innen durch Weiter- und Fortbildungen.
- c. Förderung der Teilnahme von Jugendmannschaften an (internationalen) Turnieren.
- d. Bezuschussung von Trainingslagern oder besonderen Trainingsmaßnahmen. Sportliche-, aber auch Freizeitaktivitäten außerhalb des sportlichen Bereiches fördern, bzw. Finanzierungshilfen gewähren (z.B. Zeltlager, Ausflüge, etc.).
- e. Aufbau einer E-Soccer Abteilung.
- f. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- g. Förderung der Gemeinsamkeit.
- h. Förderung der Schiedsrichterabteilung.

Aufgaben und Grundsätze:

1. Der Förderkreis trägt dazu bei, sportliche Anreize für die Spieler/innen aller Fußballmannschaften des TuS Reppenstedt e.V. und der JSG Gellersen / Reppenstedt zu schaffen. Durch die finanzielle Unterstützung sollen die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten und die Ausstattung der Spieler /innen verbessert und die mannschaftliche Geschlossenheit gefördert werden. Hierzu zählt auch die Förderung der eigenen Schiedsrichterabteilung. Konkrete Maßnahmen dazu sind z.B. die Bezuschussung von Trainingsmaterialien, Trikots, Schuhen, Bällen, Torwarthandschuhen sowie Trainingsanzügen, die Beteiligung bei Trainerweiterbildungen und von Fußballschulen im Juniorenbereich, die Ausrichtung von Veranstaltungen und die Gründung einer E-Soccer Abteilung.
2. Vorhaben, die den Grundsätzen der Förderung des Vereins TuS Reppenstedt e.V. widersprechen, werden **nicht** unterstützt. Hierzu zählen in erster Linie die Bezahlung von Spielern/Spielerinnen (Gehälter, Auflaufprämie, Punkteprämie, Pflichtspielprämie) sowie Zuschüsse zu Maßnahmen, die in keinem direkten Zusammenhang stehen.

Punkt 3

Mittelverwendung:

1.
Mittel, die dem Förderkreis zufließen (Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus besonderen Veranstaltungen sowie Spenden oder weitere Zuwendungen), dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2.
Für größere Vorhaben dürfen Rücklagen gebildet werden. Für die Höhe dieser Rücklagen ist das Leitungsgremium zuständig.

Punkt 4

Mitgliedschaft:

1.
Der Förderkreis besteht aus fördernden Mitgliedern.
2.
Mitglieder können natürliche und Juristische Personen werden.

Punkt 5

Erwerb der Mitgliedschaft:

1.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder Juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hierzu ist das offizielle Beitrittsformular mit Angabe des monatlichen Förderbeitrages, der Bankverbindung sowie der eigenhändigen Unterschrift ausgefüllt an eines der Ansprechpartner aus dem Leitungsgremium zu übergeben.
2.
Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Punkt 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1.
Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Hierzu reicht es aus, wenn dieses dem Leitungsgremium elektronisch via E Mail an foerderkreis@tus-reppenstedt.de mitgeteilt wird.
2.
Die Mitgliedschaft endet mit dem darauffolgenden Monat.
3.
Der Förderausweis ist mit Beendigung der Mitgliedschaft an das Leitungsgremium zu übergeben.

Punkt 7 Mitgliedsbeiträge:

1.
Von den Mitgliedern werden Förderbeiträge erhoben.
2.
Der Förderbeitrag kann vom Förderer frei gewählt werden, beträgt aber mindestens 10 € im Monat.
3.
Der Förderbeitrag wird zum 1. eines jeden Monats per Einzugsermächtigung automatisch vom angegebenen Konto eingezogen. Ist andernfalls ein Dauerauftrag eingerichtet, ist als Zahlungsziel ebenfalls der 1. eines jeden Monats zu wählen.

Punkt 8 Rechte und Pflichten:

1.
Fördermitglieder sind berechtigt, die Heimspiele und Turniere aller Mannschaften des Vereins (außer Pokalspiele) als Zuschauer zu besuchen, ohne Eintritt zu bezahlen.
2.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Förderkreisausweis zu den Heimspielen mitzuführen und auf Verlangen des/der Kassierers/KassiererIn vorzuzeigen.
3.
Die Fördermitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet sowie eine Veränderung (zum Beispiel neue Bankverbindung) dem Leitungsgremium mitzuteilen, damit keine erhöhten Verwaltungskosten anfallen.

Punkt 9 Organe:

Die Organe des Förderkreises sind:

1.
Das Leitungsgremium
 - a.)
Der/Die Vorsitzende
 - b.)
Der/Die Kontobevollmächtigte Kassenwart/in
 - c.)
Der/Die Schriftführer/in
 - d.)
Gleichberechtigtes Leistungsgremiummitglied)
 - e.)
Gleichberechtigtes Leistungsgremiummitglied)
2.
Die Mitgliederversammlung

Leitungsgremium:

1.
Das Leitungsgremium besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Förderkreismitgliedern.
2.
Das Leitungsgremium führt die Geschäfte des Förderkreises nach Maßgabe der Richtlinie und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3.
Das Leitungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4.
Das Leitungsgremium trifft sich mindestens 1 x im Vierteljahr in einer Arbeitssitzung, um über Anträge, Zuschüsse, neue Vorhaben etc. zu beschließen. Zwischenzeitliche notwendige Aktivitäten und Entscheidungen werden telefonisch sowie elektronisch via E-Mail abgewickelt.
5.
Das Leitungsgremium ist auf unbestimmte Zeit tätig und kann selbständig neue Kandidaten für dieses Amt berufen, die in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Ebenso hat die Mitgliederversammlung das Recht, geeignete Kandidaten für das Amt vorzuschlagen.

Kontobevollmächtigte:

**Der/Die Kontobevollmächtigte Person führt die Kasse des Förderkreises.
Im Einzelnen hat Er/Sie folgende Aufgaben:**

1.
Einziehen der Mitgliedsbeiträge
2.
Einrichten / Ändern der Einzugsermächtigungen der Mitglieder
3.
Auszahlung der Fördermittel (Zuschüsse zu den einzelnen Projekten)
4.
Ordnungsgemäße Kassenführung (mtl. Aufstellung über Kontobewegungen)
5.
Erstellung des Jahresabschlusses

Mitgliederversammlung:

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal statt.
2.
Eine Einladung hat schriftlich, vorzugsweise per E-Mail spätestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.
3.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Leitungsgremiums über durchgeführte Projekte
 - b. Entgegennahme des Berichts des Leitungsgremiums über die finanzielle Situation
 - c. Entgegennahme des Berichts des Leitungsgremiums über zukünftige Vorhaben
 - d. Entlastung des Leitungsgremiums sowie der/des Kontobevollmächtigten
 - e. Vorschläge für zukünftige Vorhaben/Projekte
 - f. Vorschläge für Kandidaten und für das Leitungsgremium
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Förderkreises es erfordert.

Punkt 10 Kassenprüfung:

Eine Kassenprüfung findet durch das Leitungsgremium laufend statt. Hierzu hat der/die Kontobevollmächtigte 1 x im Monat einen Kontoauszug mit allen Kontobewegungen (Mitgliedsbeiträge, Auszahlungen, Stornokosten, etc.) vorzulegen.

Punkt 11 Auflösung des Förderkreises:

1. Die Auflösung des Förderkreises kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei **Auflösung des Förderkreises wird das Vermögen wie folgt behandelt:**
Übertragung an die Junioren Fußballabteilung des Vereins zu **50 %**
Übertragung an die Senioren Fußballabteilung des Vereins zu **50 %**

Punkt 12 Inkrafttreten:

Diese Richtlinie ist in der vorliegenden Form seit Juli 2020 in Kraft und wird von der Mitgliederversammlung des Förderkreises auf der nächsten Jahreshauptversammlung (Frühjahr 2021) bestätigt werden.

(Ort/Datum) Reppenstedt / **29.07.2020**

Vorsitzende/r

Kassenwart/in

Schriftführer/in

.....
Sergei Notschewneu

.....
Christian Kulisch

.....
Stefan Schneider